



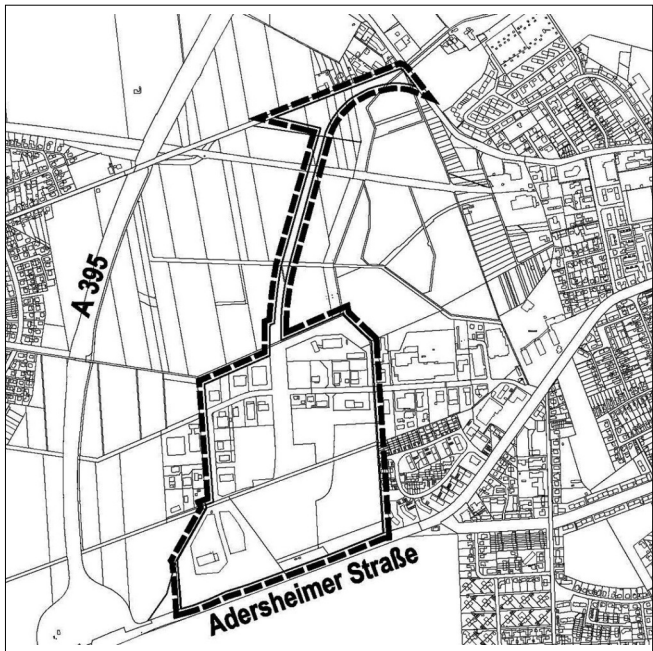
### Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel

hier: Öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung F2  
„Westlich Rehmanger“, 2. Änderung des FNP 2020  
der Stadt Wolfenbüttel gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

### Erneute Bekanntmachung wegen fehlerhafter Abgrenzung des Geltungsbereiches.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 05.03.2018 dem Entwurf zur o.g. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie umrandet. Er beinhaltet das Gebiet zwischen Adersheimer und Frankfurter Straße sowie Heinrich-Eberhart-Straße und der Bestandsbebauung „Am Pfingstanger“. Der Planbereich wird zurzeit gewerblich bzw. landwirtschaftlich genutzt.



Die Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich, damit der im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB aufzustellende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird.

Folgende umweltbezogene Informationen zu beiden Bauleitplänen sind verfügbar:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Wolfenbüttel, Landschaftsplan der Stadt Wolfenbüttel
- Umweltbericht zur Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen auf die folgenden Schutzgüter:
  - „Mensch“ (sehr erhebliche Auswirkung aufgrund von Verkehrslärm)
  - „Tiere und Pflanzen“ (erhebliche Auswirkung aufgrund Verlust von Lebensräumen),
  - „Boden“ (erhebliche Auswirkungen aufgrund von Beeinträchtigung und Verlust von Bodenfunktionen)
  - „Wasser“ (erhebliche Auswirkungen aufgrund Verlust von Oberflächenwasserretention und Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate)
  - „Luft und Klima“, „Landschaft“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“

sowie deren Wechselwirkungen. Entwicklungsprognosen sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen werden dargestellt.

- Verkehrstechnische Untersuchung zur Abschätzung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens, Mai 2016.
- Schalltechnische Untersuchung zur Geräuschemissionskontingentierung des Gewerbelärms unter Einbeziehung der Geräuschvorbelastung und den Geräuschimmissionen innerhalb und außerhalb des Plangebiets infolge des Verkehrs.
- Gutachten zu Brutvögeln, Feldhamster (*Cricetus cricetus*) und Amphibien, August 2016
- Fachgutachten / Grünordnungsplan zur Eingriffsregelung, Januar 2018
- Stellungnahmen und Hinweise seitens der Träger öffentlicher Belange zu folgenden Themen:
  - Hinweis auf angrenzendes Überschwemmungsgebiet
  - Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei den naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen
  - Flächeninanspruchnahme

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 03.04.2018 bis einschließlich 04.05.2018** im Vorbereich zu Raum S1-109 im Rathaus der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3–6, sowie ergänzend im Gebäude Stadtmarkt 15, im Aushangkasten (Eingangsbereich) des Amtes für Stadtentwicklung und Bauaufsicht öffentlich aus. Die Unterlagen können dort zu den allgemeinen Öffnungszeiten und auf der Homepage der Stadt Wolfenbüttel ([www.wolfenbuettel.de/aktuelle-Beteiligungsverfahren](http://www.wolfenbuettel.de/aktuelle-Beteiligungsverfahren)) eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder Mo.-Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr im Amt für Stadtentwicklung & Bauaufsicht der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 15, 2. Obergeschoss Raum 350 zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

STADT WOLFENBÜTTEL, Der Bürgermeister, gez. Pink